

Ortsteil Tieringen

Zollernalbkreis

Umweltbeitrag

zum Bebauungsplan „Haldenstraße, 2. Änderung“
in Meßstetten-Tieringen

Fassung: 05.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Begründung des Vorhabens.....	1
1.2	Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben.....	1
1.3	Gebietsbeschreibung.....	2
1.3.1	<i>Angaben zum Standort</i>	2
1.3.2	<i>Fachplanerische Vorgaben</i>	5
1.3.3	<i>Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen</i>	5
1.4	Vorhabensbeschreibung.....	6
2	Wirkfaktoren der Planung	7
2.1	Wirkfaktoren der Bauphase	7
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	7
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	7
3	Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren	8
3.1	UVP-Pflicht.....	8
3.2	Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten	8
3.3	Pflichten zur Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen	8
4	Bestandsbeschreibung und Umweltauswirkungen der Planung	9
5	Planinterne Maßnahmen	12
5.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	12
5.2	Pflanzgebote	14
6	Zusammenfassung	15
7	Quellenverzeichnis	16
8	Anhang	17
8.1	Pflanzenlisten	17
8.2	Artenliste	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Räumliche Einordnung des Plangebietes	2
Abbildung 2:	Lageplan zum Plangebiet mit hinterlegtem Luftbild	3
Abbildung 3:	Fotografische Dokumentation des Untersuchungsgebietes und der örtlichen Gegebenheiten.	4

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebietes	5
Tabelle 2:	Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	5
Tabelle 3:	Relevante Festsetzungen und Bauvorschriften des B-Plans	6
Tabelle 4:	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung	9

1 Einleitung

1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Stadt Meßstetten beabsichtigt im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Haldenstraße“ eine derzeit als Grünfläche bestehende Fläche für die Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der innerörtlichen Nachverdichtung soll die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB erfolgen.

1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Haldenstraße, 2. Änderung“ erfolgt nach § 13a Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Es gelten entsprechend die Absätze 1 bis 3 des § 13 a BauGB. Voraussetzung für die zulässige Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist gem. § 19 Abs. 2 BauNVO eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m².

Nach § 13 a Abs. 1 Nr 1 gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Zudem findet § 4c BauGB (Überwachung) keine Anwendung.

Da die vorliegende Planung die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m² unterschreitet, ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 i. V .m § 13 b auch keine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung notwendig.

Die abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind jedoch gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbeitrag behandelt. Dies beinhaltet die Erfassung der Umweltgüter und darauf aufbauend die Entwicklung geeigneter grünordnerischer Maßnahmen zu einer hochwertigen und umweltverträglichen Gestaltung des Vorhabensgebietes. Hierbei sollen auch die artenschutzfachlichen Erfordernisse Berücksichtigung finden.

1.3 Gebietsbeschreibung

1.3.1 Angaben zum Standort

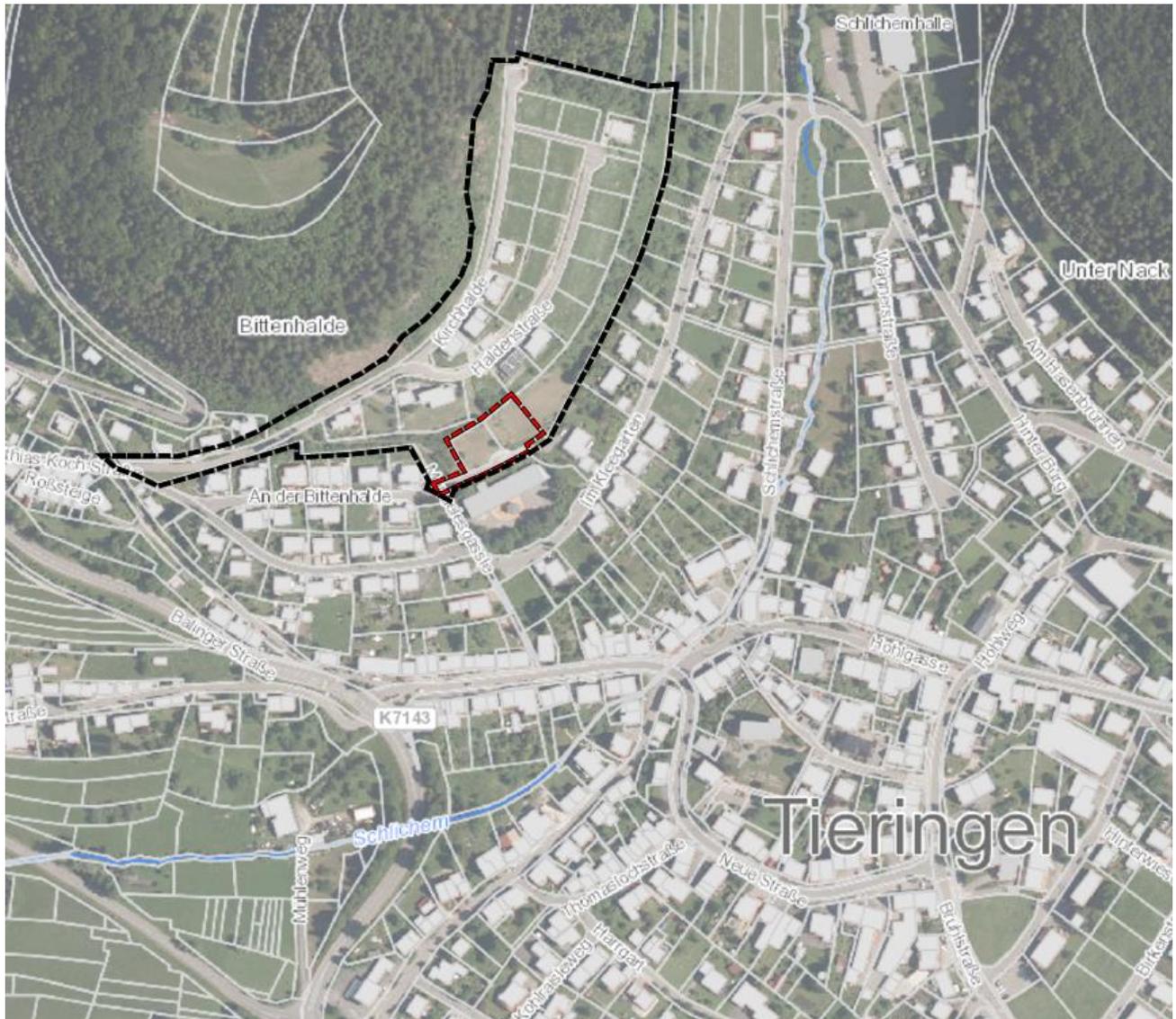
Das Bebauungsplangebiet „Haldenstraße, 2. Änderung“ umfasst eine Fläche von ca. 1.783 m² und befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Meßstetten-Tieringen im Zollernalbkreis. Die Eingriffsfläche grenzt in südlicher Richtung an die bestehende Stichstraße „An der Bitterhalde“. Südlich der Stichstraße und damit im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens befindet sich das Gelände der Matthias-Koch-Grundschule Tieringen. Im Norden grenzt die bestehende Wohnbebauung des Bebauungsplans „Haldenstraße“ an den Vorhabensbereich an. Wohnbaulich genutzte Grundstücke befinden sich auch im Westen des Plangebietes. Östlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich Offenlandflächen.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in südostexponierter Hanglage auf einer Höhe von ca. 830 m NHN und wird der naturräumlichen Einheit der „Hohe Schwabenalb“ (Naturraum-Nr. 93) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbische Alb“ (Großlandschaft-Nr. 9) ist.



Legende: rote Fläche = Bebauungsplangebiet

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Plangebietes



Legende: rot umrandete Fläche = Plangebiet, schwarz umrandete Fläche = Bebauungsplan „Haldenstraße“, unmaßstäblich

Abbildung 2: Lageplan zum Plangebiet mit hinterlegtem Luftbild



Foto 1: Angelegtes Beet im Süden des Plangebietes, im Hintergrund die nördlich angrenzende Wohnbebauung



Foto 2: Steinmauer an Wendeplatte am Ende der Straße „An der Bitterhalde“ mit Blick nach Nordosten



Foto 3: Nördlich des Fußweges gelegene Gehölzpflanzung mit Blick nach Nordwesten



Foto 4: Mähwiese mit Blick in südliche Richtung

Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Untersuchungsgebietes und der örtlichen Gegebenheiten.

1.3.2 Fachplanerische Vorgaben

Tabelle 1: Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebietes

Regionalplan Neckar-Alb (2013)	Keine entgegenstehenden Ausweisungen. Ausweisung als „geplante Siedlungsfläche Wohn-, Kern- und Mischgebiet“.
Flächennutzungsplan Meßstetten (VG Meßstetten-Nusplingen-Obernheim, Haldenstraße, 2018)	Ausweisung als „Wohnbaufläche“

1.3.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen

Tabelle 2: Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotopverbandsplanung	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebietes: - Biotopverbund trockener Standorte (Kernfläche, ca. 200 m nördlich) - Biotopverbund mittlerer Standorte (Kernfläche, ca. 220 m nordwestlich und ca. 250 m südwestlich, Kernraum, ca. 150 m nördlich)
FFH-Mähwiesen	Keine Ausweisungen im Plangebiet.
Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebietes: - „Magere Flachland-Mähwiese NW Tieringen oberhalb 'Bittenhalde' (MW-Nummer: 6510800046054822), in ca. 190 m Entfernung
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Planungsgebiet und der nahen Umgebung*
Nationalpark	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebietes: - Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441), ca.330 m westlich - FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuber“ (Schutzgebiets-Nr. 7819341), ca.430 m in südwestlicher Richtung
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Planungsgebiet und der nahen Umgebung*
Naturparks	- Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), Planungsgebiet liegt vollständig innerhalb
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung*

*nahe Umgebung = 250 m

1.4 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Haldenstraße, 2. Änderung“ umfasst eine Fläche von ca. 1.783 m². Hierbei sollen zwei geplante Wohngrundstücke in eine größere, zusammenhängende Wohnbaufläche überführt werden. Auf der geplanten Wohnbaufläche soll ein Terrassenhaus entstehen.

Tabelle 3: Relevante Festsetzungen und Bauvorschriften des B-Plans

Graphische Darstellung	
Auszug aus dem Bebauungsplan	
Art der baulichen Nutzung	
Gebietstyp	Allgemeines Wohngebiet (WA)
Maß der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl (GRZ):	0,6
Zahl der Vollgeschosse	III
Maximal zulässige Gebäudehöhen- grenze:	836,50 m ü. NN (Gebäudehöhe insgesamt ca. 14 m)
Bauweise	
Bauweise:	offene Bauweise
Gestaltung der baulichen Anlagen	
Dachvorschriften:	FD, PD - Dachneigung 0° bis 7°

2 Wirkfaktoren der Planung

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

2.1 Wirkfaktoren der Bauphase

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Anlegen von Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm und Erschütterungen durch Bauarbeiten und Transportverkehr

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen: Abgase, Abwärme, Abwasser, Abfälle, Energie
- Lichtemissionen (Wohnnutzung)
- Lärmimmissionen und Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit (Wohnnutzung)

3 Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1.440 m². Die Grundflächenzahl wird auf 0,6 festgesetzt. Daraus ergibt sich eine überbaubare Fläche von ca. 864 m² (Grundstücksfläche x Grundflächenzahl = Überbaubare Fläche) und die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens im Sinne des § 19 Abs. 2 BNVO sowie die Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB.

Es sind keine weiteren Bebauungspläne in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt worden.

3.1 UVP-Pflicht

Der Bebauungsplan begründet entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. Anlage 1 UVPG kein Vorhaben, dass der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegt.

3.2 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

Das Vogelschutzgebiet "Südwestalb und Oberes Donautal" (Schutzgebiets-Nr. 7820441) befindetet sich in ca. 330 m Entfernung in westlicher Richtung.

Das FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7919311) befindetet sich in ca. 430 m Entfernung in südwestlicher Richtung. Aufgrund der räumlichen Distanz zum Planungsgebiet kann eine Beeinträchtigung des Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

3.3 Pflichten zur Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen

Das Vorhaben dient der Schaffung von privatem Wohnraum. Durch den Betrieb als Wohngrundstück sind Wohn- und Freizeitaktivitäten im üblichen Rahmen zu erwarten. Schwere Unfälle, die eine Verpflichtung zur Vermeidung oder Begrenzung von Auswirkungen nach sich ziehen, können bei der vorgesehenen Nutzung ausgeschlossen werden.

Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten

Verfahrens nach § 13a BauGB sind erfüllt:

ja nein

4 Bestandbeschreibung und Umweltauswirkungen der Planung

Beschrieben werden der derzeitige Umweltzustand des Planungsgebietes und die Auswirkungen der Planung.

Tabelle 4: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

Schutzgut Pflanzen / Tiere	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Die Biotoptypen des Vorhabensgebietes wurden in Anlehnung an den LFU-Biotopdatenschlüssel (LFU 2005) angesprochen. Die genauen Biotopdefinitionen sind der Arbeitshilfe „Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten“ der LUBW (2009) zu entnehmen.</p> <p>Das Plangebiet wird großflächig von einer artenreichen Magerwiese mittlerer Standorte (33.43) eingenommen (Die Artenliste ist dem Anhang zu entnehmen). Im Süden des Plangebietes befindet sich eine Natursteinmauer (23.40).</p> <p>Das Plangebiet wird in südlicher Richtung durch die vollständig versiegelte Straße (60.21) „An der Bitterhalde“ begrenzt, während sich Wohnbebauung (60.10) mit strukturarmen Gärten (60.60) im Westen des Plangebietes befindet. In nördlicher Richtung wird das Plangebiet durch eine Feldhecke (41.20) begrenzt. Im Osten des Plangebietes grenzen weitere Mähwiesen an.</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde das Vorkommen verschiedener Reptilienarten festgestellt (Blindschleiche, Zauneidechse, Waldeidechse).</p> <p>Die Revierkartierung ergab die Erhebung von 22 Vogelarten mit 6 Arten hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz, die das Plangebiet vornehmlich als Nahrungshabitat nutzen.</p> <p>Das Artenspektrum der vorgefundenen Vögel ist als typisch für dörfliche Ortsrandbereiche mit Übergang zur freien Landschaft zu bezeichnen.</p>	<p>Durch das Vorhaben wird eine ca. 1.432 m² große Fläche beansprucht. Die vorhandene Vegetation wird teilweise entfernt und ein Großteil der Fläche überbaut und versiegelt. Teile des Plangebiets bleiben durch die Anlage von Gärten langfristig begrünt. Auch die Einhaltung des Allgemeinen Pflanzgebots sorgt für eine Verminderung der Auswirkungen des Eingriffs</p> <p>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</p> <p>Zusätzlich zum Umweltbeitrag wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Die dargestellten Maßnahmen sind bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Zudem ist die Zauneidechse zuvor durch eine vorwiegend strukturelle Vergrämung aus dem Eingriffsraum zu vertreiben. Die genannten Maßnahmen stehen im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).</p> <p>Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen im Falle der Zauneidechse populationsstützende Maßnahmen, wie die Herstellung und Optimierung von Reptilienhabitaten im nahen Umfeld zum Eingriffsort durchgeführt werden.</p> <p>Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.</p>
Schutzgut Boden	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Nach der Geologischen Übersichtskarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (BK50), befindet sich das Untersuchungsgebiet in der geologischen Einheit des Weißen Jura mit Ton- und Kalkbänken.</p> <p>Das Gebiet gehört der Bodenkundlichen Einheit der Pararendzina und Rendzina an.</p> <p>Wesentliche Vorbelastungen sind für das Schutzgut Boden nicht gegeben.</p>	<p>Durch das Vorhaben werden Versiegelungen unterschiedlichen Grades verursacht. Vollständige Versiegelungen führen dabei zum Verlust aller Bodenfunktionen. Im Bereich des geplanten Hausgartens ist von einer geringen Beeinträchtigung durch Stoffeintrag sowie Bodenverdichtung und -veränderung durch Befahren und Gestalten auszugehen.</p> <p>Zur Minimierung der Eingriffe wird ein fachgerechter Umgang mit Bodenmaterial sowie die Wiederverwendung des anfallenden Oberbodens auf dem Baugrundstück festgesetzt.</p>

	Zufahrten, Hofflächen und Stellplätze etc. sind ausschließlich aus wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.
Schutzgut Wasser	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Grundwasser</p> <p>Entsprechend der hydrogeologischen Karte (1:50.000) des LGRB Baden-Württemberg, befindet sich der Planbereich auf den Hangschuttdecken des Weißen Jura. Die anstehenden Hangschuttbereiche sind hydrogeologisch den Porengrundwasserleitern zuzuordnen.</p> <p>Auf den unverbauten Flächen kann Oberflächenwasser großflächig versickern. Die Grundwasserneubildung ist in diesem Bereich ungestört.</p> <p>Oberflächenwasser</p> <p>Innerhalb des Vorhabensbereiches und der näheren Umgebung befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Die Schlichem fließt östlich des Vorhabensgebietes in einer Entfernung von etwa 200 m.</p>	<p>Infolge der Planumsetzung ist mit Versiegelungen zu rechnen. Diese können die Grundwasserbildung beeinträchtigen.</p> <p>Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt innerhalb der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung im Trennsystem.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird im Trennsystem an den westlich gelegenen Graben bzw. Kanal angeschlossen und der Schlichem zugeführt.</p> <p>Befestigte Flächen wie Zufahrten und Stellplätze sollten mit wasserdurchlässigen Materialien hergestellt werden.</p>
Schutzgut Klima / Luft	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss</p> <p>Die im Plangebiet liegende Grünfläche stellt eine Kaltluftentstehungsfläche dar. Aufgrund der Lage und der Neigung des Gebietes, wird die entstehende Kaltluft in das südliche Siedlungsgebiet abgeleitet.</p> <p>Luftregeneration und Klimapufferung</p> <p>Lokalklimatisch bedeutsame Strukturen sind im Planbereich nur in Form weniger Einzelgehölze vorhanden. Die kleinräumig vorhandenen Gehölzstrukturen leisten nur einen untergeordneten Beitrag zur Luftregeneration. Auch die klimapuffernde Wirkung ist im Bereich von Grünland- als gering zu bewerten.</p>	<p>Die Planumsetzung führt zum Verlust einer kleinen, kaltluftproduzierenden Fläche. Das anteilige Leistungsvermögen der Eingriffsfläche an der Kaltluftentstehung ist im Hinblick auf die Größe des Einzugsgebietes sehr gering.</p>
Schutzgut Landschaftsbild	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Das Plangebiet wird dem Naturraum „Hohe Schwabenalb“ und der Großlandschaft „Schwäbische Alb“ zugeordnet. Das Planungsgebiet bildet am nordwestlichen Ortsrand von Tieringen einen Übergangsbereich zur freien Landschaft. Es liegt auf einem nach Südwesten geneigten Geländeabschnitt in einer Höhe von ca. 830 NHN. Als Elemente mit landschaftsbildprägendem Charakter ist die angrenzende Feldhecke zu nennen.</p> <p>Der Untersuchungsraum liegt in sehr exponierter Lage und ist von der umgebenen Landschaft weithin</p>	<p>Bei dem Planungsvorhaben handelt es sich um die Ergänzung eines einzelnen Wohngebäudes in einem bestehenden Siedlungskörper. Bei Einhaltung der gesetzlichen Bauvorschriften fügt sich das Planvorhaben in das bestehende Wohngebiet ein und führt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die angrenzende Feldhecke bleibt als bedeutendes Landschaftselement erhalten.</p>

<p>einsehbar. Weiträumige Sichtbeziehungen bestehen zu den Hochlagen der Umgebung.</p> <p>Bei dem vom Vorhaben in Anspruch genommenen Offenlandfläche handelt es sich um einen Landschaftsbildbereich von hoher Bedeutung.</p>	
Schutzgut Fläche	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Ein nachhaltiges Flächenmanagement sieht im Wesentlichen eine gezielte Förderung der Innenentwicklung vor. Der unbebaute Planbereich befindet sich innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans und ist für wohnbauliche Zwecke ausgewiesen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt ca. 1432 m². Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich im Wesentlichen um eine offene Wiesenfläche.</p>	<p>Die Fläche ist bereits Teil des vollständig erschlossenen und innerörtlich gelegenen Wohngebietes.</p> <p>Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.</p>
Schutzgut Mensch	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Der Vorhabensbereich ist Teil des näheren Wohnumfeldes eines unmittelbar angrenzenden Wohngebietes und benachbarten Grundschule.</p> <p>Öffentliche Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Unmittelbar westlich angrenzend verläuft ein Fußweg zur nördlich gelegenen Haldenstraße.</p>	<p>Vom festgesetzten Gebietstyp (Wohnbaunutzung) sind mit Ausnahme von Emissionen keine negativen Auswirkungen für die angrenzend bestehende Wohnbebauung und das Schulgelände zu erwarten.</p> <p>Während der Bauphase ist mit einer erhöhten Staub-, Schadstoff- und Lärmbelästigung durch Transport- und Baufahrzeuge sowie Baumaschinen zu rechnen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt.</p> <p>Die Fußwegverbindung bleibt erhalten.</p>
Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Im Planungsbereich befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter. Sachgüter werden über das Schutzgut Pflanzen/ Tiere abgehandelt.	Es sind keine Auswirkungen auf Kulturgüter zu erwarten.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	
Vorhabenbedingte Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen können, sind nach derzeitigem Kenntnisstand und bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	

5 Planinterne Maßnahmen

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Artenschutz

Vermeidungsmaßnahme 1 (V1):

Strukturelle Vergrämung durch Entfernen essenzieller Lebensraumrequisiten (Versteckmöglichkeiten, Nahrungshabitate) und Abdecken der Fläche mit Folie

Durchführen von strukturellen Vergrämungsmaßnahmen zur Vertreibung der Zauneidechse aus dem Eingriffsbereich und Abdecken der Fläche mit einer Folie.

Ziel ist die Vermeidung von Individuenverlusten während der Baufeldfreimachung. Das Ziel der Maßnahme ist es, den Lebensraum unattraktiv zu gestalten, ohne die Tiere zu verletzen oder zu töten und dadurch ein Abwandern in Nachbarbereiche zu erwirken.

Vermeidungsmaßnahme 2 (V2):

Bauzeitenbeschränkung für die Fällarbeiten

Um eine Tötung oder Schädigung von Vogelindividuen während der Bauphase zu vermeiden, müssen die Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden.

CEF-Maßnahme 1 zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF 1):

Entwicklung von Lebensräumen für die Zauneidechse

Ziel der CEF 1 ist die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang durch die Entwicklung von Lebensräumen für die Zauneidechse.

CEF-Maßnahme 2 zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF 2):

Aufwertung von bestehenden Habitaten der Zauneidechse im Nahbereich des Vorhabens

Ziel der CEF 2 ist die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang durch die Aufwertung von bestehenden Habitaten der Zauneidechse im Nahbereich des Vorhabens.

Bodenschutz

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an geeigneten Stellen wieder einzubauen. Um die biologische Aktivität des Mutterbodens zu erhalten, ist dieser in maximal 2 m hohen Mieten bis zur Wiederanddeckung / Verarbeitung zwischenzulagern. Zur Vermeidung schädlicher Umsetzungen infolge einer unzureichenden Sauerstoffversorgung sollten vorab die oberirdischen Pflanzenteile abgeräumt werden. Die Mieten sind durch geeignete Profilierung vor Vernässung zu schützen.

Schutz von Kulturdenkmälern

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG wird verwiesen. Sollten bei Erdarbeiten im Planungsgebiet archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist gemäß § 20

DSchG die Archäologische Denkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart oder die Stadtverwaltung Meßstetten umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Beseitigung des unverschmutzten Oberflächenwassers

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt innerhalb der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung im modifizierten Trennsystem.

Das anfallende unbelastete und unverschmutzte Oberflächenwasser von Dach- und Bodenflächen der Gebäude, Garagen und der gering frequentierten Verkehrsflächen ist entsprechend § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu behandeln.

Schutz des Grundwassers

Es sind sämtliche Handlungen zu unterlassen, die das Grundwasser nachteilig verändern könnten. Sofern durch Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis anzuzeigen.

Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes kann dauerhaften Grundwasserableitungen nicht zugestimmt werden. Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in die Baugrube gelangen.

5.2 Pflanzgebote

Die Pflanzgebote werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Bepflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der Bebauung folgt. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind in gleicher Qualität zu ersetzen.

Die zu verwendenden Pflanzen sind den Pflanzlisten im Anhang zu entnehmen.

Pflanzgebote

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Pflanzgebot 1 (PFG 1)

Allgemeines Pflanzgebot

Je angefangene 200 m² der nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfläche sind mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum (Hochstamm, Mindeststammumfang 10-12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen) der Pflanzliste 1 oder ein regionaltypischer Obstbaum (Mindeststammumfang 10-12 cm, 2 x verpflanzt, Empfehlungen siehe Pflanzliste 3) sowie ein standortgerechter, heimischer Strauch (Qualität: 60 – 100 cm, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe) der Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die bereits vorhandenen Gehölze können auf das Pflanzgebot angerechnet werden. Pflanzausfälle sind in der gleichen Qualität zu ersetzen.

6 Zusammenfassung

Die Stadt Meßstetten beabsichtigt den im Nordwesten des Ortsteils Tieringen gelegenen Bebauungsplan „Haldenstraße“ zu ändern. Hierbei sollen zwei geplante Wohngrundstücke in eine größere, zusammenhängende Wohnbaufläche überführt werden. Auf der geplanten, ca. 1.783 m² großen Wohnbaufläche soll ein Terrassenhaus entstehen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Hierbei entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung und zur Erstellung eines Umweltberichtes. Ebenso kann auf eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden.

Die abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen werden im vorliegenden Umweltbeitrag dargestellt. Dies beinhaltet die Erfassung der Umweltgüter und darauf aufbauend die Entwicklung geeigneter grünordnerischer Maßnahmen zu einer hochwertigen und umweltverträglichen Gestaltung des Vorhabensgebietes.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die eine besondere Schwere aufweisen. Die Belange des Artenschutzes werden in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.

Die Maßnahmen der Grünordnung sehen u.a. die Durch- und Eingrünung des Vorhabensgebietes vor. Weitere Vorgaben betreffen u. a. den fachgerechten Umgang mit Bodenmaterial, die Wiederverwendung des Bodenaushubs, die Verwendung versickerungsfähiger Beläge auf Zufahrten und Stellplätzen. Die Maßnahmen wurden in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

Balingen, den 5. Januar 2023

i.V. Tristan Laubenstein

Projektleitung

7 Quellenverzeichnis

Literatur

Baugesetzbuch (Stand: Januar 2021)

Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Stand: Juli 2020)

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Stand: Mai 1992)

LFU Baden-Württemberg, Karlsruhe (2005a): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung.

LFU Baden-Württemberg, Karlsruhe (2005b): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung

LGRB Baden-Württemberg (2021): LGRB-Kartenviewer – Layer Bodenkarte 1:50.000 (GeoLa BK50) (Stand: Februar 2022)

LGRB Baden-Württemberg (2021): LGRB-Kartenviewer – Layer Geologische Karte 1:50.000 (GeoLa GK50) (Stand: Februar 2022)

LGRB Baden-Württemberg (2021): LGRB-Kartenviewer – Layer Hydrogeologische Karte 1:50.000 (GeoLa HK50) (Stand: Februar 2022)

LUBW Baden-Württemberg (2009): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten.

LUBW Baden-Württemberg (2021): Daten- und Kartendienst der LUBW, Natur und Landschaft – Layer: Schutzgebiete (Stand: Februar 2022)

LUBW Baden-Württemberg (2021): Daten- und Kartendienst der LUBW, Natur und Landschaft – Layer: Biotopverbund Offenland inkl. Generalwildwegeplan (Stand: Februar 2022)

LUBW Baden-Württemberg (2021): Daten- und Kartendienst der LUBW, Wasser – Layer: Wasserschutzgebiete (Stand: Februar 2022)

LUBW Baden-Württemberg (2021): Daten- und Kartendienst der LUBW, Wasser - Überschwemmungsgebiete (Stand: Februar 2022)

NatSchG Baden-Württemberg – Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Stand: Juni 2020)

8 Anhang

8.1 Pflanzenlisten

Pflanzliste 1: Laubbäume (erstellt nach der Liste Gebietsheimischer Gehölze in Baden-Württemberg, LFU 2002)	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme

Pflanzliste 2: Sträucher mittlerer Standorte (erstellt nach der Liste Gebietsheimischer Gehölze in Baden-Württemberg, LFU 2002)	
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnlicher Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrieffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrieffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Pflanzliste 3: Empfehlenswerte, robuste Streuobstsorten für den Zollernalbkreis	
Apfelbäume in den Sorten	Brettacher Jakob Fischer Rheinischer Bohnapfel Krügers Dickstiel Schöner aus Nordhausen Sonnenwirtsapfel Winterrambour
Birnbäume in den Sorten	Fäßlesbirne Nägeles Birne Schweizer Wasserbirne
Steinobst in den Sorten	Wangenheims Frühzwetschge Dt. Hauszwetschge Unterländer Dollesepler

8.2 Artenliste

Ausprägung	Trespen-Glatthaferwiese
Nutzung	regelmäßige Mahd/Mulchen
Zustand der Vegetation	vor dem 1. Schnitt
Artenvielfalt	artenreich
Vegetationsstruktur:	mehrschichtig, mäßig dicht, homogen
Höhe der Vegetation	ca. 30 cm
Wüchsigkeit	geringe Wüchsigkeit
Offene Bodenstellen	ca. 5%
Kräuter-/Gräserverhältnis	40/60 %
Deckung Magerkeitszeiger	80 %

Wissenschaftlicher Name - Deutscher Name	Häufigkeit nach „ga-Schlüssel“**
Achillea millefolium - Gewöhnliche Wiesenschafgarbe_2	m
Ajuga reptans - Kriechender Günsel_2	w
Arrhenatherum elatior - Glatthafer_2	m
Bromus erectus - Aufrechte Trespe_3	d
Carex caryophyllea - Frühlings-Segge_3	m
Carex flacca - Blau-Segge_3	m
Centaurea jacea - Wiesen-Flockenblume_3	w
Centaurea scabiosa - Skabiosen-Flockenblume_3	w
Chaerophyllum aureum - Gold-Kälberkropf_[1b]	w
Cirsium oleraceum - Kohldistel_2	w
Crepis biennis - Wiesen-Pippau_2	z
Dactylis glomerata - Wiesen-Knäuelgras_(1a)2	m

Euphorbia cyparissias - Zypressen-Wolfsmilch_3	w
Festuca pratensis - Wiesen-Schwingel_2	m
Galium album - Weißes Wiesenlabkraut_2	m
Geranium sylvaticum - Wald-Storchschnabel_2	w
Helictotrichon pubescens - Flaumiger Wiesenhafer_3	m
Heracleum sphondylium - Wiesen-Bärenklau_2(1a)	m
Holcus lanatus - Wolliges Honiggras_2	m
Knautia arvensis - Acker-Witwenblume_3	m
Leontodon hispidus - Rauher Löwenzahn_3	z
Leucanthemum vulgare agg. - Artengruppe Wiesen-Margerite_3	z
Lotus corniculatus - Gewöhnlicher Hornklee_3	m
Medicago lupulina - Hopfen-Schneckenklee_2	m
Onobrychis viciifolia - Futter-Esparsette_3	w
Origanum vulgare - Wilder Majoran_(1b), 2	m
Plantago lanceolata - Spitz-Wegerich_2	m
Poa pratensis - Echtes Wiesen-Rispengras_2	w
Primula veris - Arznei-Schlüsselblume_3	w
Ranunculus acris - Scharfer Hahnenfuß_2	m
Ranunculus bulbosus - Knolliger Hahnenfuß_3	m
Rumex acetosa - Wiesen-Sauerampfer_2	w
Sanguisorba minor - Kleiner Wiesenknopf_3	s
Silene dioica - Rote Lichtnelke_2	w
Taraxacum sectio Ruderalia - Wiesenlöwenzahn_(1a)2	m
Tragopogon orientalis - Orientalischer Wiesenbocksbart_3	m
Trifolium pratense - Rot-Klee_2	m
Trifolium repens - Weiß-Klee_2	m
Veronica chamaedrys - Gamander Ehrenpreis_2	w
Vicia sepium - Zaun-Wicke_2	w
fett = Magerkeitszeiger sowie Arten von aufwertender Bedeutung	